

für den beim Verkauf im Liquidationsverfahren erzielten Überschuss über den Erwerbspreis kann bei diesem System nicht die Rede sein. Es fehlt dafür wiederum an einer notwendigen, aus dem Einkommensbegriff folgenden Voraussetzung, nämlich an einem Eingange, der dem angeblichen Einkommensträger zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zufließen und zur Verfügung stehen würde.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid der Oberrekurskommission des Kantons Solothurn insofern aufgehoben, als dadurch die Rekurrentin für Gewinne aus den von ihr abgeschlossenen Liegenschaftsverkäufen staatssteuerpflichtig erklärt wird.

**29. Auszug aus dem Urteil vom 4. Juni 1926**  
i. S. Schinz gegen Obergericht Zürich.

Ablehnung der Anwendung soviet-russischen Rechts in einem Zivilprozesse mangels Anerkennung der Sovietregierung durch die Schweiz. Anfechtung des Urteils wegen Rechtsverweigerung. Abweisung.

Der Rekurrent Schinz und der Rekursbeklagte Bächli waren Inhaber von Handelsunternehmungen in Russland (Petersburg). Im Februar 1919 verliess der Rekurrent Russland, während seine Prokuristen dort zurückblieben.

In einem vor den zürcherischen Gerichten hängigen Prozesse auf Rückzahlung zweier Darlehen, welche die Prokuristen des Rekurrenten Birk und Pettai im April und September 1919 in dessen Namen in Petersburg beim Rekursbeklagten aufgenommen hatten, bestritt der Rekurrent die Zahlungspflicht u. a. mit der Begründung: Nach den im April und September 1919 geltenden Dekreten der Sovietregierung hätten Darlehensverträge gültig nur bis zum Betrage von 10,000 Rubel abgeschlos-

sen werden können. Überdies sei die Vereinbarung von Zahlungen oder Rückzahlungen in fremder Valuta verboten gewesen (die Darlehensscheine vom 15. April und 30. September 1919 bestimmen, dass die Rückzahlung der empfangenen Rubel 55,000 nach Wahl des Darlehensgebers in Dumarubeln oder schwedischen Kronen, jedoch nicht unter 20 Oere per Rubel zu erfolgen habe).

Das Obergericht Zürich verwarf diese Einwendungen und hiess die Klage gut. Eine dagegen gerichtete kantonale Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationsgericht verworfen. Ebenso vom Bundesgericht der darauf gegen das obergerichtliche Urteil erhobene staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür und Verletzung klaren Rechts). *G r ü n d e:*

«Das Bestehen der vom Rekurrenten behaupteten Beschränkungen der Vertragsfreiheit — Zulassung von Darlehensverträgen nur bis zu 10,000 Rubel und Ausschluss von Valutageschäften — ist vom Obergericht als feststehend betrachtet worden, obwohl Zweifel darüber hätten bestehen können, ob ein hinlänglicher Beweis dafür damals schon geleistet war. Das Urteil nimmt indessen an, dass der Rekurrent sich darauf deshalb nicht berufen könne, weil die Schweiz die Sovietregierung weder *de jure* noch *de facto* anerkannt habe. Bis dahin könne aber auch den von dieser Regierung ausgehenden Erlassen vom schweizerischen Richter nicht der Charakter verbindlicher Rechtsnormen zugestanden werden; ihre Anwendung sei also schon aus diesem Grunde ausgeschlossen. Es ist zuzugeben, dass der kantonale Richter sich damit in Widerspruch zum Entscheide der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 10. Dezember 1924 in Sachen Hausner (BGE 50 II S. 507) gesetzt hat; der Genfer Niederlassung der Petersburger Handelsbank wurde hier wegen der von der Sovietregierung verfügten Nationalisierung der Bankbetriebe die Persönlichkeit und infolgedessen

die Prozessfähigkeit mit der Begründung abgesprochen : die Nichtanerkennung der Sovietregierung durch die Schweiz habe nur zur Folge, dass diese Regierung in den völkerrechtlichen Beziehungen den russischen Staat in der Schweiz weder auf dem Gebiete des öffentlichen noch des Privatrechts vertreten könne. Dagegen hindere dieser Umstand das russische Recht nicht, zu bestehen und seine Wirkungen zu entfalten. Auch wenn man sich auf den Boden jenes Entscheides stellt und es demnach für unrichtig betrachtet, aus der mangelnden Anerkennung der Sovietregierung allein die vom Obergericht angenommene Rechtsfolge abzuleiten, so kann dies indessen nicht zur Aufhebung des obergerichtlichen Urteils führen. Denn zur Annahme einer Rechtsverweigerung und damit Verletzung von Art. 4 BV wäre mehr als eine solche rechtsirrtümliche Entscheidung, nämlich ein Verstoss gegen eine durchaus klare gesetzliche Vorschrift oder gegen feststehende, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze erforderlich. Eine positive Vorschrift des schweizerischen internationalen Privatrechts, welche die Frage regeln würde und mit der sich das Obergericht in Widerspruch gesetzt hätte, kommt aber nicht in Betracht und auch von einem Verstosse gegen allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze kann nicht die Rede sein. Es genügt darauf hinzuweisen, dass z. B. die französische Jurisprudenz durchwegs und auch heute noch denselben Standpunkt einnimmt wie das angefochtene Urteil des Obergerichts (vgl. die Nachweise bei CLUNET, Journal de droit international 1924 unter « La Révolution bolchevique et le statut juridique des Russes », S. 8. ff. Aufsatz von GRUBER und TAGER : « Le point de vue de la jurisprudence française »). Ähnliche Entscheidungen sind nach dem Aufsatz von IDELSON, ebenda S. 28 ff. während einer gewissen Zeit, bis zum Eintritt in vertragliche Beziehungen zu dem neuen Régime, auch in England und ferner in Italien (CLUNET, 1923 S. 1021 ff.) ergangen, während aller-

dings umgekehrt die feststehende deutsche Rechtsprechung (ebenda 1924 S. 51 ff.) mit der im Entscheide Hausner vertretenen Rechtsauffassung übereinstimmt. In dem letzterwähnten Urteil des Genueser Gerichts wird dies wie folgt begründet : « Puisque en fait on ne reconnaît pas au Gouvernement russe l'exercice légitime de la souveraineté politique, on doit également ne reconnaître aucune des manifestations de cette souveraineté dans le domaine législatif, parceque la reconnaissance politique de l'Etat étranger est une condition indispensable à l'exercice de son activité juridique dans les rapports avec les autres Etats. » Und die Abhandlung von GRUBER und TAGER fasst die Auffassung der französischen Rechtsprechung wie folgt zusammen : « La France ne reconnaissant pas le gouvernement bolchevique, même comme un simple gouvernement de fait, lui contestant en conséquence le pouvoir législatif, attribut essentiel et exclusif de tout véritable gouvernement, il y a, même abstraction faite provisoirement des considérations se rattachant à l'ordre public français, impossibilité logique d'appliquer aux Russes la législation bolcheviste, par laquelle ils sont régis en Russie. Incapable aux yeux du juge français de former des lois nouvelles, le gouvernement bolcheviste lui apparaît en même temps comme incapable d'abroger les lois anciennes... » Es handelt sich demnach um eine Streitfrage des internationalen Rechtes, die in der Rechtsprechung der einzelnen Staaten verschieden gelöst wird. Auch für die vom zürcherischen Obergericht vertretene Auffassung lassen sich, wenn schon sie grundsätzlich als unrichtig zu betrachten ist, nach den vorstehenden Zitaten doch Gründe geltend machen, die sachlich vertretbar und nicht von vorneherein haltlos sind. Die so begründete Ablehnung der Anwendung des soviet-russischen Rechts kann danach nicht als Rechtsverweigerung bezeichnet werden. »

Vgl. auch Nr. 34. — Voir aussi n° 34.